

Allgemeinverfügung

der Stadt Rheine vom 15.08.2022 zum Verzicht auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts
gem. § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 06.07.2004 (GV NW S. 370), § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV NW S. 661) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für die Stadt Rheine Folgendes bestimmt:

I.

Die Stadt Rheine verzichtet für die im ihrem Stadtgebiet befindlichen, in die Denkmalliste eingetragenen Denkmäler und ortsfesten Bodendenkmäler auf das ihr gem. § 31 Abs. 1 DSchG NRW eingeräumte Vorkaufsrecht.

Die in die Denkmalliste der Stadt Rheine eingetragenen Denkmäler und ortsfesten Bodendenkmäler können im Internet auf der Website der Stadt Rheine (www.rheine.de) eingesehen werden.

II.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Die Bekanntgabe im Wege der Allgemeinverfügung erfolgt, weil im Hinblick auf die Vielzahl der Standorte eine Bekanntgabe an die einzelne (Grundstücks)Eigentümerin bzw. den einzelnen (Grundstücks)Eigentümer nicht geleistet werden kann.

III.

Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit insbesondere aus Gründen der Denkmalpflege widerrufen werden. Sie ergeht unter Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hier mit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Rheine, ²⁴__ .08.2022



Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister